



SATZUNG

VERBAND DEUTSCHER HIGHLAND CATTLE ZÜCHTER UND HALTER E.V. (VDHC)

§1 Name, Verbandsmitgliedschaft, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein ist ein Zusammenschluss der Züchter und Halter des Schottischen Hochlandrindes im In- und Ausland. Er führt den Namen Verband Deutscher Highland Cattle Züchter und Halter (VDHC) und soll im Vereinsregister eingetragen sein; nach Eintragung lautet der Name: „Verband Deutscher Highland Cattle Züchter und Halter e.V.“ (VDHC). Der Verein hat seinen Sitz in Ratzeburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember des laufenden Jahres.

§2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

Zweck des Vereines ist die Förderung der Zucht und Vermarktung Schottischer Hochlandrinder sowie der Schutz der Natur und die Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Interessenvertretung der Züchter und Halter auf Bundesebene und im Ausland, im Rahmen der Mitgliedschaft im Bundesverband Rind und Schwein (BRS), sowie ausländischer Züchter, soweit sie Mitglied des Verbandes sind oder es im Interesse des Verbandes liegt,
2. Beratung und Information der Züchter und Rinderhalter in speziellen Fragen der Zucht, Fütterung, Haltung sowie der Lebend- und Direktvermarktung,
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die dem Satzungszweck dienen (z.B. Tierschauen, Tagungen, Fortbildungen). Herausgabe von Publikationen, Pflege einer Zusammenarbeit mit den einschlägigen landwirtschaftlichen Organisationen, Behörden und wissenschaftlichen Institutionen,
4. Erstellung von Zuchttempfehlungen anhand der Rassebeschreibung und Erkenntnissen aus Zuchterfahrungen und Marktentwicklung in Zusammenarbeit mit den regionalen Fleischrinderzuchtverbänden,
5. Naturschutz und Landschaftspflege durch Beweidung mit Highland Cattle, um dort die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit, die Tier- und Pflanzenwelt, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, den Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer mitzugestalten.

§3 Mitglieder

3.1 Erwerben der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a. Highland Cattle Züchter und Halter, die einem Herdbuchverband angeschlossen sind und die Absicht haben, reinrassige Schottische Hochlandrinder zu züchten,
 - b. Highland Cattle Züchter und Halter, die keinem Herdbuchverband angeschlossen sind und die Absicht haben, Schottische Hochlandrinder zu züchten/zu halten,
 - c. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Unternehmen sein, die Highland Cattle Rinder züchten oder halten oder diese züchterisch betreuen,
 - d. Korporativ, alle Landesherdbuchverbände für Fleischrinderzucht (folgend als Herdbuchverbände bezeichnet) mit einer Abt. Highland Cattle, insoweit sind deren Mitglieder der Zuchtrichtung Highland Cattle zugleich Mitglieder des Bundesverbandes,
 - e. Highland Cattle Züchter, deren Herdbuchverband nicht dem Bundesverband angeschlossen ist, sowie ausländische Highland Cattle Züchter im europäischen Bereich, soweit in ihrem nationalen Bereich keine Highland Cattle Zuchtverbände bestehen,
 - f. Highland Cattle Halter wie: Institute, Tierparks, Zoologische Gärten, Mastbetriebe sowie Personen oder Gruppen, die die Tiere im Sinne des Landschaftsschutzes halten,
 - g. Fördernde Mitglieder, die die Zwecke und Aufgaben des Vereines unterstützen,
 - h. Ehrenmitglieder können durch den Vorstand vorgeschlagen und in einer Mitgliederversammlung als solche bestätigt werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag (Formblatt) an den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Vergabe der Mitgliedsnummer, welche dem Mitglied schriftlich mitgeteilt wird.
4. Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und satzungsgemäß erlassener Bestimmungen das Recht auf Förderung und Unterstützung durch den Verband. Sie haben das Recht, Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes zu nutzen.
5. Die Betreuung der Mitglieder erfolgt durch angemessene Maßnahmen, die der Mitgliederbindung und Imageförderung des Verbandes dienen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der jährlichen Beitragsgebühr nachzukommen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Gebührenordnung festgelegt.

3.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt,
- b. bei natürlichen Personen durch Tod des Mitglieds,

- c. bei juristischen Personen durch Auflösung,
- d. durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt muss sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand des Verbandes mitgeteilt werden. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre vollen Verbindlichkeiten, insbesondere der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft erlischt, nachzukommen.

3.3 Ausschließungsgründe

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand in nachfolgenden Fällen erfolgen:

- a. wenn die in unter 3.4 festgelegten Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt werden und die Verletzung trotz Verwarnung fortgesetzt wird,
- b. wenn Beitragszahlungen und sonstige eingegangene Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht geleistet werden,
- c. wenn das Mitglied eine Handlung begeht, die das Ansehen des Verbandes schädigt,
- d. wenn Züchter und Halter einen Embryotransfer (ET) durchführen oder Tiere aus ET halten oder erwerben.

Gegen die Anordnung des Ausschlusses ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.

3.4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. die Satzung und sonstige satzungsgemäß erlassenen Bestimmungen zu befolgen,
- b. dem Vorstand des Verbandes auf Anforderung Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung von Aufgaben erforderlich sind,
- c. die festgesetzten Beträge termingerecht abzuführen,
- d. alles zu unterlassen, was Ansehen und Interesse des Verbandes zu schädigen geeignet ist.

Verstöße hiergegen hat der Vorstand zu ahnden. Vor einer Maßnahme hat der Vorstand dem Betroffenen Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Als Maßnahmen sind zulässig:

- a. Verwarnung,
- b. Verweis,
- c. Ausschluss.

Der Ausschluss ist nach Ablauf der Einspruchsfrist den Mitgliedern des Verbandes, unter Angabe von Gründen, mitzuteilen.

§4 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a. die Mitgliederversammlung (MV),
- b. der Vorstand,
- c. der Beirat,
- d. die Arbeitsausschüsse/Arbeitsgruppen.

§5 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden und höchstens bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorsitzende und jeder stellvertretende Vorsitzende sind jeder für sich selbst vertretungsberechtigt.
2. Es können nur VDHC Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.
3. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist für alle Vorstandsmitglieder möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Wahlperiode aus, so ist bei der nächsten MV ein Ersatz für die restliche Wahlperiode zu wählen. Der Vorstand kann für spezielle Aufgabenbereiche Mitglieder mit deren Einverständnis benennen. Entscheidungen in Hinsicht auf finanzielle und organisatorische Befugnisse bleiben aber beim Vorstand.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. In der durch den Beirat bestätigten Geschäftsordnung kann eine jährliche, angemessene, pauschale Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschrieben sein.
5. Die vom Beirat bestätigte Geschäftsordnung regelt die Modalitäten für hinzugezogene Unterstützungsleistungen, diese unterliegen den Regelungen der Haushaltsplanung.
6. Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des VDHC. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - a. die Vorbereitung von Sitzungen,
 - b. Organisation und Überwachung der laufenden Geschäfte,
 - c. Buchführung und Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d. Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes,
 - e. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - f. die einstimmige Beschlussfassung über formale Satzungsänderungen, die auf Wunsch des Registergerichts oder ähnlicher Behörden vorzunehmen sind,
 - g. Organisation der Bundesrasseschau, Überwachung der durch die Landesgruppen organisierten Schauen,
 - h. Entscheidungen bez. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - i. Aussprache von Verwarnungen an Vereinsmitglieder bei vereinschädigendem Verhalten,

- j. Die Information an Mitglieder / Mitgliedsbetriebe und Züchtervereinigungen über spezielle Zucht-, Haltungs-, Management- und Wirtschaftlichkeitsfragen des Schottischen Hochlandrindes,
- k. Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Instituten, Organisationen und Behörden der Landwirtschaft, des Naturschutzes, des Tierschutzes und der Landschaftspflege,
- l. Pflege des Zusammenhaltes und der Zusammenarbeit innerhalb des Vereines sowie allen Kooperationspartnern und Kunden,
- m. Der Vorstand bestätigt die von den Landesverbänden vorgeschlagenen Beiratsmitglieder und beruft, soweit kein entsprechender Vorschlag vorliegt, Mitglieder aus den Bundesländern in den Beirat,
- n. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Mitglieder in den Beirat berufen. Ihre Mitgliedschaft im Beirat endet in der Regel mit Beendigung des Auftrages.

§6 Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Präsenzveranstaltung statt. Optional können durch den Vorstand geeignete Durchführungsmodalitäten bestimmt werden (z.B. Videokonferenzen). In diesem Fall kann eine wirksame Beschlussfassung auch durch einen vom Vorstand vorgegebenen, personalisierten Abstimmungsbogen per Mail, Fax oder Post erfolgen. Hierzu ist keine Mindestteilnehmerzahl erforderlich, maßgeblich ist der Mehrheitsbeschluss.
3. Zu den Mitgliederversammlungen sind die Geschäftsführer der korporativ angeschlossenen Herdbuchverbände einzuladen, sie können mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen. Die Mindestfrist für die Einladung beträgt 14 Tage.
5. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen beim Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden. Über die Aufnahme von kurzfristig eingereichten Anträgen in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand.
6. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, dies beim Vorstand beantragt. In diesem Fall zählt bei korporativ angeschlossenen Herdbuchverbänden jeder Highland Cattle Züchter / Halter als Einzelperson. Der Antrag ist beim Vorstand mindestens 40 Tage vor einem beantragten Tagungstermin in schriftlicher Form mit Unterschrift der/des Antragsteller/s einzureichen.
7. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder stets beschlussfähig.
8. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung einer Stimme im Stimmrecht ist bei Vorlage einer Vertretungsvollmacht, durch den Vorsitzenden zuzulassen. Fördernde Mitglieder und kooperative Verbände haben nur eine beratende Stimme.
9. Über die Inhalte der Mitgliederversammlung und der Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches

allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a. Wahl des Vorstandes entsprechend der vom Beirat bestätigten Wahlordnung,
- b. Wahl der Rechnungsprüfer,
- c. Entgegennahme des Jahresberichtes und Genehmigung des Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes, des Beirates und der Arbeitsausschüsse/Arbeitsgruppen,
- d. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g. Entscheidungen über Berufungen gegen Maßnahmen des Beirates,
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
- i. Diskussion und Beschlussfassung von aktuellen Themen.

Zur wirksamen Beschlussfassung genügt eine einfache Stimmenmehrheit der erschienenen und vertretenen Stimmberechtigten, soweit nicht satzungsgemäß andere Mehrheiten erforderlich sind.

§8 Beirat und VDHC-Landesverbände

1. Die Mitglieder werden zusätzlich in Landesverbänden erfasst und von den gewählten Delegierten (hier: Landessprechern und Beiräten) betreut. Diese Landesverbände arbeiten im Sinne des Vorstandes und der Mitglieder mit dem VDHC auf allen Ebenen zusammen.
2. Der Beirat setzt sich aus dem VDHC-Vorstand und den Delegierten der Landesverbände (LV) des VDHC zusammen.
3. Der Beirat wird zur Beratung und Beschlussfassung wichtiger Angelegenheiten vom VDHC-Vorstand einberufen. Die Bestimmungen dieser Satzung sind bei der Arbeit im LV und im Beirat bindend.
4. Die VDHC-Mitglieder schlagen auf LV-Ebene einen Sprecher, Protokollführer, Körkommissionsmitglieder und Beiratsdelegierte vor. Die Anzahl der Beiratsdelegierten wird zu Beginn eines Rechnungsjahres auf Grund der beitragszahlenden Mitgliederzahl des LV neu festgesetzt.
Der erste Beiratsdelegierte eines LV ist der LV-Sprecher. Je angefangene 30 aktive HC-Züchter über die ersten 30 hinaus, stellen ein weiteres Beiratsmitglied. Sie werden vom LV dem VDHC-Vorstand vorgeschlagen und müssen von diesem bestätigt werden. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre oder wird gem. § 5 Ziffer 3) geregelt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Beirat muss vom VDHC-Vorstand einberufen werden, wenn dies 1/10 der Delegierten, schriftlich unter Angabe von Gründen, beim VDHC-Vorstand beantragen. Der Antrag muss 40 Tage vor dem beantragten Tagungstermin eingereicht werden.
6. Für die Bearbeitung besonderer Fragen, die sich aus dem Zweck und der Aufgabe des Verbandes ergeben, kann der Vorstand oder Beirat die Bildung von Arbeitsausschüssen beschließen. Die Arbeit des

Ausschusses regelt der Vorstand.

7. Zu den Aufgaben des Beirates gehören:

- a. Beratung und Beschlussfassung zu grundlegenden Entscheidungen, die die Vereinskultur bestimmen,
- b. Genehmigung des Haushaltsplanes,
- c. Beschlussfassung über Verträge mit wiederkehrenden Verpflichtungen,
- d. Beschlussfassung über das Zuchtprogramm und sonstiger züchterischer Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung,
- e. Bildung von Arbeitsausschüssen/Arbeitsgruppen,
- f. Entscheidungen über Berufungen gegen Maßnahmen des Vorstandes.

§9 Datenschutzerklärung

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine persönlichen Daten auf. Diese Informationen werden vom Verband gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Mitgliederdaten wie z.B. Name, Herdennamen, Adresse, Tel.-Nr., Homepage und E-Mail-Kontakt dürfen auf der Internetseite des VDHC und in dem jährlich erscheinenden HC Journal publiziert werden. Jedes Mitglied hat zur Wahrung seiner Privatsphäre ein Widerspruchsrecht gegen die Veröffentlichung seiner Mitgliederdaten, von dem es jederzeit Gebrauch machen kann.

§10 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit 3/4 der Stimmen aller anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen sein. Diese Bestimmung kann nicht durch eine vorherige Satzungsänderung umgangen werden. Der Antrag auf Auflösung des Verbandes oder Fortfall seines bisherigen Zweckes muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ausdrücklich als solcher stehen.

Nach Auflösung des Verbandes oder Fortfall seines bisherigen Zweckes wird das vorhandene Vermögen nach Beendigung der Liquidation dem Bundesverband Rind und Schwein für Zwecke der Tierzucht für die Rasse Highland Cattle zugeführt. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Beschlossen in der Beiratssitzung am 25.02.2023

Bestätigt durch die MV am 30.09.2023 in Alsfeld

In das Vereinsregister beim AG Ratzeburg eingetragen am 28.03.2024 unter der Geschäftsnummer VR 324 RZ.